

115

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2006

Herausgegeben und versendet am 12. September 2006

22. Stück

-
42. Gesetz: **Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz**
XXVIII. LT: [RV 46/2006](#), 6. Sitzung 2006
43. Gesetz: **Gemeindeangestelltengesetz 2005, Änderung**
XXVIII. LT: [SA 51/2006](#), 6. Sitzung 2006
44. Gesetz: **Gemeindebedienstetengesetz 1988, Änderung**
XXVIII. LT: [SA 52/2006](#), 6. Sitzung 2006
45. Verordnung: **Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei, Übertragung auf Bezirks-
hauptmannschaften, Änderung**
-

42. Gesetz

über die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz – DokWG)

Der Landtag hat beschlossen:

einrichtung oder einer kulturellen Einrichtung
sind.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden und die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt worden sind.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn Dokumente ausschließlich zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrags verwendet werden.

(3) Dieses Gesetz lässt alle Rechtsvorschriften unberührt, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für Dokumente,

- a) die nicht oder nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
- b) die geistiges Eigentum Dritter sind;
- c) die von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind;
- d) die im Besitz einer Bildungs- und Forschungs-

- Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet
- a) Dokument: jede Darstellung eines Inhaltes unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), oder ein Teil davon;
 - b) Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet: Dokument, über dessen Weiterverwendung die öffentliche Stelle verfügen kann;
 - c) öffentliche Stelle: ein Organ des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer landesgesetzlich geregelten Einrichtung;
 - d) Weiterverwendung: jede Verwendung für andere Zwecke als jene, für die ein Dokument im Rahmen eines öffentlichen Auftrags erstellt worden ist; der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen nach diesem Gesetz oder entsprechenden Gesetzen des Bundes oder anderer Länder ausschließlich im Rahmen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags ist keine Weiterverwendung.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG.

2. Abschnitt Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung

§ 4

Bereitstellung von Dokumenten

(1) Die öffentlichen Stellen dürfen Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen, wenn andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflicht, nicht entgegenstehen.

(2) Dieses Gesetz begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Dokumenten. Wenn eine öffentliche Stelle ein Dokument zur Weiterverwendung bereitstellt, dann darf sie sonstige antragstellende Personen nicht diskriminieren (§§ 6, 7) oder von der Weiterverwendung ausschließen (ausgenommen im Fall des § 8 Abs. 2).

§ 5

Form der Bereitstellung und praktische Vorkehrungen

(1) Wenn eine öffentliche Stelle Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellt, dann muss sie die Dokumente in jedem vorhandenen Format oder in jeder vorhandenen Sprache bereitstellen. Wenn es möglich und sinnvoll ist, müssen die Dokumente in elektronischer Form bereitgestellt werden.

(2) Die öffentlichen Stellen sind nicht verpflichtet, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen, um einem Antrag auf Weiterverwendung nachzukommen. Sie sind auch nicht verpflichtet, Auszüge aus Dokumenten zu erstellen, wenn dies über eine einfache Handhabung hinausginge. Weiters sind die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet, die Erstellung von Dokumenten fortzusetzen.

(3) Die öffentlichen Stellen haben praktische Vorkehrungen zu treffen, damit der Zugang zu jenen Dokumenten erleichtert wird, die zur Weiterverwendung bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck können sie insbesondere Listen und Verzeichnisse der wichtigsten Dokumente veröffentlichen oder Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen.

§ 6

Entgelt

(1) Die öffentlichen Stellen dürfen für die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung ein Entgelt verlangen. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Erlaubnis ihrer Weiterverwendung dürfen die Kosten für ihre Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

(2) Das Entgelt, das im Normalfall für die Wei-

terverwendung von Dokumenten verlangt wird (Standardentgelt), ist im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen, und zwar wenn möglich und sinnvoll im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle.

(3) Die öffentlichen Stellen müssen auf Anfrage die Berechnungsgrundlagen für das Standardentgelt und die Faktoren angeben, die bei der Berechnung des Entgelts in atypischen Fällen berücksichtigt werden.

(4) Das Entgelt darf für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend sein. Für die öffentliche Stelle, die das Dokument erstellt hat und es weiterverwendet, gilt dasselbe Entgelt wie für andere Nutzer.

§ 7

Sonstige Bedingungen für die Weiterverwendung

(1) Die öffentlichen Stellen können die Weiterverwendung von Dokumenten an Bedingungen knüpfen. Die Bedingungen sind in einer Vereinbarung festzulegen, in der wesentliche Fragen der Weiterverwendung geregelt werden. Die Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbes dienen.

(2) Die Bedingungen, die für die Weiterverwendung von Dokumenten im Normalfall gelten (Standardbedingungen), sind im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen, und zwar wenn möglich und sinnvoll im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle. Die Standardbedingungen müssen in digitaler Form zur Verfügung stehen. Sie müssen elektronisch bearbeitet werden können.

(3) Die Bedingungen dürfen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend sein. Für die öffentliche Stelle, die das Dokument erstellt hat und es weiterverwendet, gelten dieselben Bedingungen wie für andere Nutzer.

§ 8

Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Die öffentliche Stelle darf niemandem ein ausschließliches Recht zur Weiterverwendung eines Dokuments erteilen. Das gilt auch dann, wenn bereits Mehrwertprodukte genutzt werden, die auf diesem Dokument beruhen.

(2) Die öffentliche Stelle darf ausnahmsweise ein ausschließliches Recht erteilen, wenn es erforderlich ist, um einen Dienst bereitzustellen, der im öffentlichen Interesse liegt. Diese Voraussetzungen sind mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

(3) Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden, und zwar wenn möglich und sinnvoll im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle.

3. Abschnitt **Antrag, Rechtsschutz**

§ 9

Antrag auf Weiterverwendung

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann die Weiterverwendung von Dokumenten beantragen. Der Antrag ist bei der öffentlichen Stelle einzubringen, in deren Besitz sich das Dokument befindet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; das kann in jeder technischen Form geschehen, die von der öffentlichen Stelle empfangen werden kann.

(2) Im Antrag muss das Dokument bezeichnet werden, das weiterverwendet werden soll. Weiters muss angegeben werden, wie und wofür das Dokument weiterverwendet werden soll.

(3) Die öffentliche Stelle muss unverzüglich die schriftliche Verbesserung eines mangelhaften Antrages verlangen. Dem Antragsteller ist dazu eine Frist zu setzen, die zwei Wochen nicht übersteigen darf. Wenn der Antrag nicht fristgerecht verbessert wird, dann gilt er als nicht eingebracht.

§ 10

Bearbeitungsfrist

(1) Die öffentliche Stelle muss über den Antrag innerhalb von vier Wochen entscheiden. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Antrag oder im Falle eines Verbesserungsauftrags (§ 9 Abs. 3) seine fristgerechte Verbesserung bei der öffentlichen Stelle einlangt.

(2) Die öffentliche Stelle kann die Frist um weitere vier Wochen verlängern, wenn es sich um einen umfangreichen oder komplexen Antrag handelt. Sie muss den Antragsteller davon innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des ursprünglichen Antrags oder seiner fristgerechten Verbesserung unterrichten.

§ 11

Entscheidung über den Antrag

- (1) Die öffentliche Stelle muss fristgerecht
- a) die beantragten Dokumente ganz oder teilweise bereitstellen,
 - b) schriftlich ein Angebot unterbreiten, das die Bedingungen (einschließlich eines allfälligen Entgelts) für die gänzliche oder teilweise Bereitstellung der beantragten Dokumente enthält, oder
 - c) schriftlich mitteilen, dass der Antrag ganz oder

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

teilweise abgelehnt wird.

(2) Mitteilungen gemäß Abs. 1 lit. b oder lit. c müssen eine kurze Begründung und einen Hinweis enthalten, dass die Erlassung eines Bescheides beantragt werden kann.

(3) Wenn der Antragsteller mit der Mitteilung gemäß Abs. 1 lit. b oder lit. c nicht einverstanden ist, dann kann er schriftlich verlangen, dass die öffentliche Stelle über seinen Antrag mit Bescheid entscheidet. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991. Wenn der Antrag abgelehnt wird, weil das beantragte Dokument geistiges Eigentum eines Dritten ist, dann muss auf diesen Dritten verwiesen werden. Wenn der Dritte nicht bekannt ist, dann muss die öffentliche Stelle auf den Lizenzgeber verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat.

(4) Dem Antrag auf Weiterverwendung muss nur stattgegeben werden, wenn die antragstellende Person ansonsten unzulässig ausgeschlossen oder diskriminiert würde.

§ 12

Rechtsschutz

Über Berufungen gegen Bescheide gemäß § 11 Abs. 3 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Das gilt nicht, wenn der Bescheid im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen worden ist.

4. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 13

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 14

Übergangsbestimmung

Für Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nach dem 31. Dezember 2003 geschlossen worden sind, gilt der § 8 Abs. 3 sinngemäß. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des § 8 Abs. 2 fallen, enden spätestens am 31. Dezember 2008.

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

43. Gesetz

über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über das Dienstrecht der Gemeindeangestellten (Gemeindeangestelltengesetz 2005), LGBl.Nr. 19/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 36 Abs. 4 lautet der letzte Satz:
„Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Gemeindeangestellten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl-, Pflege- und Schwiegereltern, Stief-, Wahl-, Pflege- und Schwiegerkinder, sowie die Person, mit der der Gemeindeangestellte in Lebensgemeinschaft lebt.“
2. Im § 38 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „(§ 36 Abs. 4 dritter Satz)“ die Wortfolge „oder von Kindern der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt,“ eingefügt.
3. Im § 38 Abs. 6 wird der Ausdruck „(Wahl- oder Pflegekindern)“ durch den Ausdruck „(Stief-, Wahl-, Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Gemeindeangestellte in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt; weiters wird folgender Satz angefügt:
„In diesem Fall ist die Maßnahme nach Abs. 1 lit. a bis c auf Antrag für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum zu gewähren; bei Bedarf ist die Maßnahme auf die Gesamtdauer von neun Monaten zu verlängern.“
4. Nach dem § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„§ 96a

Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse

(1) Die Gemeindevertretung kann mit Verordnung Organen von anderen Rechtsträgern, denen Gemeindeangestellte nach den §§ 11 Abs. 1 und 29 Abs. 1 zur Dienstleistung zugewiesen sind, die Wahrnehmung einzelner diensthoheitlicher Befugnisse übertragen. Die Organe unterliegen dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der Gemeinde.

(2) Die Ermächtigung zur Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Dienstliche Aus- und Weiterbildung (§ 9);
- b) Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20), ausgenommen die Erlassung von Verordnungen;
- c) Dienstreiseaufträge und Ersatz der Reisegebühren (§ 28 Abs. 2 und § 67);
- d) Festlegung des Erholungsurlaubes, Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu acht Arbeitstagen im Jahr oder eines Pflegeurlaubes (§§ 35 und 36);
- e) Teilzeitbeschäftigung an Stelle der Karenz (§ 45);
- f) Bildungskarenz (§ 49);
- g) Änderung des Beschäftigungsausmaßes (§ 50);
- h) Leistungsbeurteilung (§ 63);
- i) Festsetzung der Nebenbezüge (§ 66); eine einmalige Belohnung für außergewöhnliche Arbeitsleistungen darf 30 % des Gehaltes eines Gemeindeangestellten der Gehaltsklasse 14, Gehaltsstufe 1, nicht übersteigen;
- j) Gewährung einer Ergänzungszulage (§ 71 Abs. 7).“

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

44. Gesetz

über eine Änderung des Gemeindebedienstengesetzes 1988

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über das Dienstrecht der Gemeindebediensteten (Gemeindebedienstetengesetz 1988), LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003 und Nr. 20/2005, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Der § 142a bleibt unberührt.“
2. Im § 17 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Gemeindebeamten und Gemeindeangestellte“ durch das Wort „Gemeindebedienstete“ ersetzt.
3. Im § 27 entfällt die Bezeichnung des einzigen Absatzes als Abs. 1.
4. Im § 75 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 78 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 78 Abs. 2“ ersetzt.
5. Im § 123 lautet der Verweis auf § 74: „§ 74 – Endigungsgründe –“ und jener auf § 76: „§ 76 –

Entlassung aus dem Dienstverhältnis, vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung –“.

6. Im § 142 Abs. 2 lit. 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 76 und 79 Gemeindeangestelltengesetz 2005)“ durch den Klammerausdruck „(§ 79 Gemeindeangestelltengesetz 2005)“ ersetzt.
7. Nach dem § 142 wird folgender § 142a eingefügt:

„§ 142a

Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse

Im Fall von Dienstzuweisungen nach den §§ 11 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 an andere Rechtsträger gilt § 96a des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 mit der Maßgabe, dass die Ermächtigung zur Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse auch die Gewährung einer Mehrleistungsvergütung, einer Verwendungszulage oder einer Aufwandsentschädigung als Nebenbezüge (§ 123 in Verbindung mit § 66 Gemeindeangestelltengesetz 2005) umfasst.“

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

45.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, wird auf Antrag der Marktgemeinde Nenzing verordnet:

Die Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch, LGBl.Nr. 11/2004, in der Fassung LGBl.

Nr. 3/2005 und Nr. 24/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ludesch,“ das Wort „Nenzing,“ eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ludesch,“ das Wort „Nenzing,“ eingefügt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r